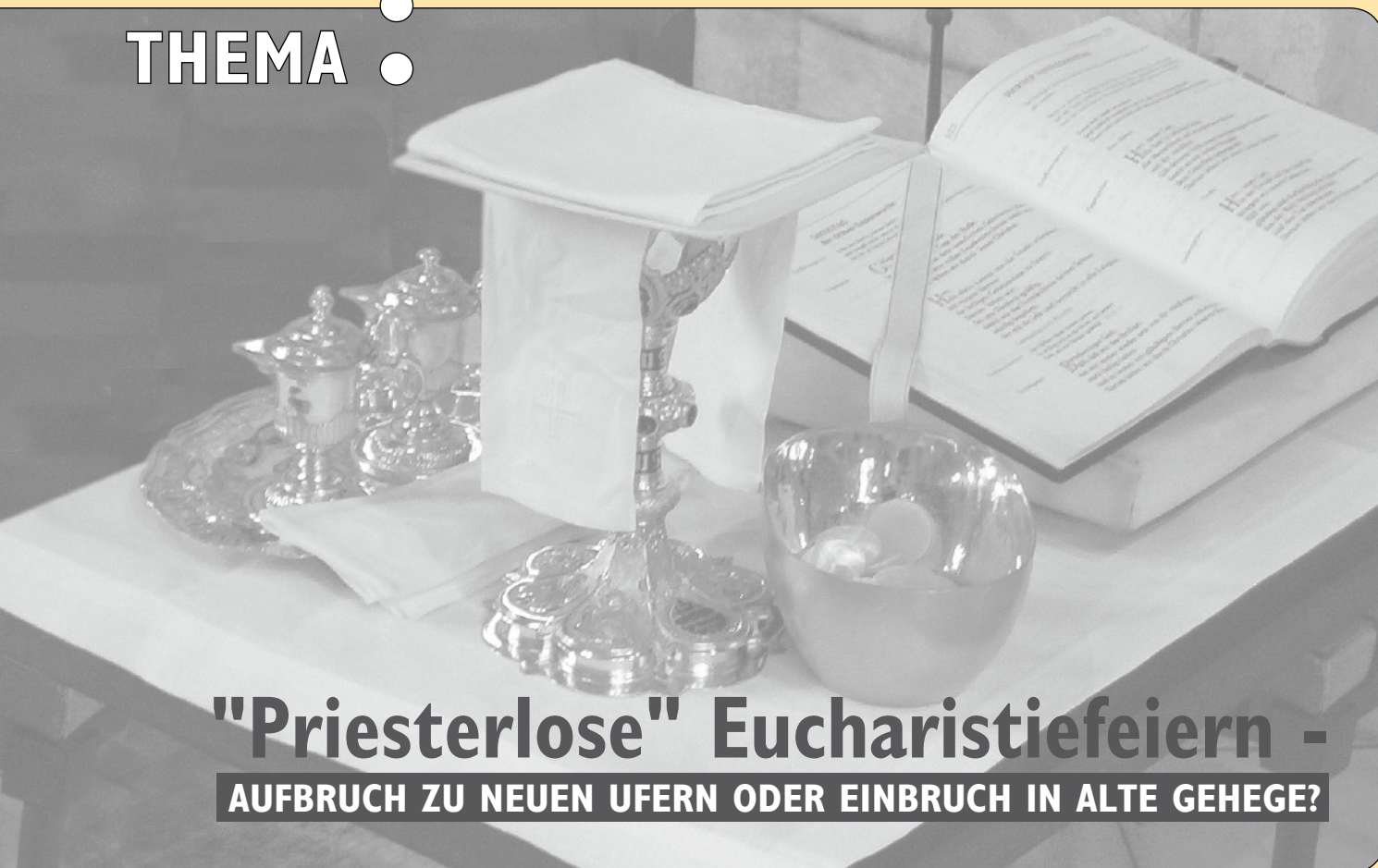


THEMA



"Priesterlose" Eucharistiefiern - AUFBRUCH ZU NEUEN UFERN ODER EINBRUCH IN ALTE GEHEGE?

Immer noch und immer wieder beschäftigt uns natürlich die Eucharistie, „Quelle und Höhepunkt“ des Glaubens- und Gemeindelebens. Die Frage, wann und unter welchen Umständen und vor allem OB Eucharistie auch ohne einen geweihten Priester gefeiert werden kann/darf/soll, ist angesichts der Entwicklung der Kirche eine drängende. Heribert Köck, der sich mit uns auch schon bei unseren Menschenrechtstagungen darüber auseinandergesetzt hat und der mich und meinen Mann bei der „Anhörung“ im Innsbrucker Diözesengericht begleitet hat, hat nun auf eine sehr kompetente Weise die Argumente dagegen und dafür zusammengefasst und

die kirchliche Vorgangsweise beschrieben, die auf Menschen zukommt, die ohne Priester zu feiern wagen.

Dr. Alfred Haas treibt auch die Frage nach der priesterlosen Eucharistie noch immer um - und vermutlich noch länger.

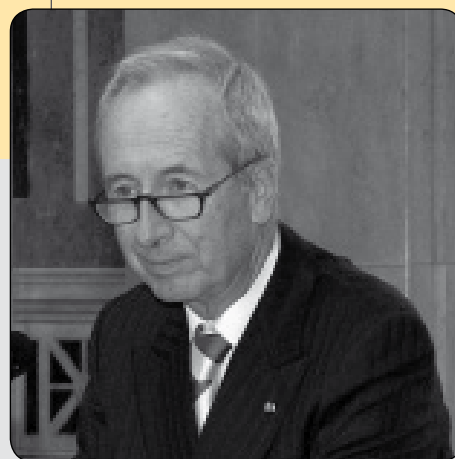
Und er kommt zu klaren Erkenntnissen ...

Neue Erkenntnisse beim Lesen sind unausweichlich!

MARTHA HEIZER

Univ. Prof. Dr. Dr. hc. Heribert Franz Köck, Linz und Wien, im Herbst 2009 emeritiert als Dekan und als Institutsvorstand für Völkerrecht, Europarecht und internationale Beziehungen an der Johannes-Kepler-Universität.

Langjähriger Vertreter des HI. Stuhls bei zahlreichen internationalen Institutionen und Konferenzen. Mitglied der österreichischen Kommission "Justitia et Pax".



"Priesterlose" Eucharistiefiern -

AUFBRUCH ZU NEUEN UFERN ODER EINBRUCH IN ALTE GEHEGE?

HERIBERT FRANZ KÖCK

I. EUCHARISTIEFEIER OHNE GEMEINDE UND EUCHARISTIEFEIER OHNE PRIESTER

Wenn zwei oder drei in Jesu Namen versammelt sind und miteinander Eucharistie feiern, dann wirft das Fragen auf. Aus diesen Fragen können Probleme werden - jedenfalls heutzutage noch in der katholischen Kirche.

Das gilt natürlich nicht, wenn einer der zwei oder drei ein Priester oder Bischof ist. Die können sogar alleine Eucharistie feiern. Es gibt ein eigenes Messformular für Messen "ohne Volk". Warum soll ein Priester, der gerade keine "Gemeinde" zur Hand hat, auf das Sakrament der Eucharistie verzichten müssen? Ein einleuchtendes Argument. Aber warum soll eine Gemeinde, die gerade keinen Priester zur Hand hat, auf Eucharistie verzichten müssen?

2. EINWÄNDE GEGEN "PRIESTERLOSE" EUCHARISTIEFEIERN

Da es auf diese einleuchtende Frage keine unmittelbar einleuchtende Antwort gibt, müssen weniger einleuchtende Argumente herhalten: pastoraltheologische, dogmatische und kirchenrechtliche.

a. Pastoraltheologische Einwände

Die zwei wichtigsten pastoraltheologische Einwände sind: Es bestehe - jedenfalls hierzulande - kein Bedarf an priesterlosen Eucharistiefiern, weil

es ohnedies genug von Priestern "gehalten" (Sonntags- und Werktags-) Messen gäbe, welche das Bedürfnis des Volkes nach Eucharistiefiern ausreichend abdecken würden. Und: Solche "Privatmessen" im kleinen Kreis würden die Einheit der Gemeinde aufbrechen, deren sprechendster Ausdruck der gemeinsame Sonntagsgottesdienst wäre.

Der letztere Einwand geht jedenfalls dann ins Leere, wenn die priesterlose Eucharistiefier nicht anstatt, sondern zusätzlich zum Gemeindegottesdienst gefeiert wird. Und in der Regel sind es keine Eigenbrötler, die im kleinen Kreis Eucharistie feiern, sondern Menschen, welche auf den verschiedenen kirchlichen Ebenen - Pfarre, Diözese, Weltkirche - aktiv sind und die besondere spirituelle Intensität solches Eucharistiefierns suchen. Es sind auch keine Romantiker, denen es nur um die Wiederbelebung urkirchlicher Formen ("Sie brachen in ihren Häusern das Brot") geht. Dass es ein legitimes Interesse an solchen Eucharistiefiern im kleinen Kreis geben kann, zeigt die offiziell zugelassene Form der "Hausmesse".

Der erstere Einwand ist schlichtweg falsch: Schon heute werden hierzulande wegen des Priestermangels Pfarren zu Pfarrverbänden zusammengefasst. Sonntagsmessen, wo entweder der Priester von Pfarre zu Pfarre hetzt, um in jeder eine Messe zu halten, oder wo das Volk allsonntäglich Sternfahrten unternehmen muss, um bei der Messe in der Zentralpfarre "dabei sein" zu können, sind aber keine "Gemeindemessen". Was für den weltlichen Bereich gilt, gilt auch für den geistlichen: ohne "Nahversorgung"

keine lebendige Gemeinde! Überdies würde den Umkehrschluss nahe legen, dass jedenfalls dort ein Bedarf an priesterlosen Eucharistiefiern gegeben ist, wo es nicht genug Priester und damit keine flächendeckende Versorgung mit (Sonntags- und sonstigen) Messen gibt, wie dies oft in den Missionsländern, aber auch z.B. in vielen Teilen Lateinamerikas der Fall ist. Aber statt diesen Schluss zu ziehen, entzieht man sich demselben, zuletzt mit dem Argument, dass es für die Gemeinden eigentlich kein "Recht auf Eucharistiefier" gäbe.

Und schließlich beachten beide Einwände nicht, dass die Eucharistiefier in der Gemeinde auch in einer zumutbaren Form gefeiert werden muss. Priester, welche nicht unter echtem Einbezug der Gemeinde feiern wollen oder feiern können, weil sie der Landessprache kaum mächtig und/oder von einem Kirchenbild geprägt sind, das mit dem Gedanken einer lebendigen Gemeinde mündiger Christen unvereinbar ist, sind keine der Gemeinde zumutbare Vorsteher einer Eucharistiefier, und ihre Messen stellen kein akzeptables Angebot dar.

b. Dogmatische Einwände

Da die pastoraltheologischen Argumente gegen priesterlose Eucharistiefiern versagen, müssen als Nächstes die dogmatischen Argumente herhalten. Sie laufen allesamt darauf hinaus, dass ohne Priester keine gültige Eucharistie gefeiert werden könne, weil nur der Weihpriester Brot und Wein in den Leib und das Blut Jesu "wandeln" könne. Diese Argumente verkennen, dass die Sakramente der Kirche als Ganzes und nicht nur irgendeinem Stand in derselben gegeben sind, damit sie immer und überall in der Kirche "gespendet" werden können. Entscheidend dafür, ob in einer konkreten Situation ein konkretes Sakrament gespendet werden kann, ja muss, ist der Bedarf, nicht das Vorhandensein eines bestimmten "Spenders". Daher muss jedes Sakrament immer und überall gespendet werden können, wo danach Bedarf besteht, ganz gleich, ob ein bestimmter "Spender" zur Hand ist oder nicht.

Es ist interessant, dass dieses Prinzip für das erste und grundlegende Sakrament der Taufe anerkannt ist - nach kirchlicher Lehre kann jeder taufen, ob

Mann oder Frau, ob selbst getauft oder ungetauft. Und da, so wie die Taufe für den Bestand der Kirche, so die Ehe für den Bestand des Menschengeschlechtes notwendig ist, sind auch die Eheleute selbst die "Spender" des Sakraments. Für die Gültigkeit von Taufe und Ehe bedarf es also keines priesterlichen "Spenders".²

Was aber für Taufe und Ehe gilt, muss grundsätzlich auch für alle anderen Sakramente gelten.³ Die Feier des "Altarsakraments", d.h. der Eucharistie, kann zu ihrer "Gültigkeit" also ebenfalls nicht des priesterlichen "Spenders" bedürfen. Indirekt ist dies übrigens im Ökumenismus-Dekret des Zweiten Vatikanum anerkannt, wonach die aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen und Gemeinschaften des Abendlandes zwar "vor allem wegen des Fehlens des Weihesakraments die ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums nicht bewahrt haben, [aber doch] bei der Gedächtnisfeier des Todes und der Auferstehung des Herrn im Heiligen Abendmahl [bekennt], dass hier die lebendige Gemeinschaft mit Christus bezeichnet werde".⁴ Mit dieser Formulierung wird den Kirchen "ohne Weihesakrament" also immerhin die Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums in irgendeiner Form zugestanden - wenn diese Wirklichkeit auch nicht "ursprünglich und vollständig" sein mag, weshalb auch bei ihrem Abendmahl "die lebendige Gemeinschaft mit Christus bezeichnet" wird. Da es aber keine "halbe" Wirklichkeit gibt (ebenso wenig, wie man "ein bisschen" schwanger sein kann), ist auch die vom Konzil angesprochene nicht "ursprüngliche" und nicht "vollständige" Wirklichkeit doch eine Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums.⁵

c. Kirchenrechtliche Einwände

Mit den dogmatischen Argumenten gegen die "priesterlose" Eucharistiefier ist es also auch nicht weit her. Das ist wohl der Grund, warum man die angeblich ohnedies "ungültigen" Handlungen der priesterlosen Eucharistiegruppen seitens der "Amtskirche" nicht mit Hinweis auf ebendiese Ungültigkeit einfach ignoriert, sondern sich des Kirchenrechts bedient, um derartiges Treiben entweder von vornherein zu verhindern oder solchen Gruppen zumindest im

Nachhinein das Handwerk zu legen.

Der Einsatz des Kirchenrechts - sei es in Form vorgängiger Verbote, sei es in Form nachträglicher Sanktionen - hat in den Augen der "Amtskirche" offenbar den Vorteil, dass man sich hier keiner pastoralen oder dogmatischen Diskussion stellen muss, sondern sich auf das Gesetz zurückziehen kann, für das es nach dem in dem Kanonistik spätestens seit dem 19. Jahrhundert herrschenden Positivismus allein zwei Kriterien gibt, nämlich die Erlassung durch den zuständigen Gesetzgeber und die entsprechende Kundmachung. Auf inhaltliche Kriterien, auf deren Erfüllung im Mittelalter noch Wert gelegt war, kommt es hingegen nicht mehr an. Und nachdem sich der römische Papst spätestens seit dem Universalprimats-Dogma des Ersten Vatikanum⁶ für grundsätzlich alles zuständig fühlen kann, reduziert sich die Kanonistik auf einen Kernsatz: "Papa omnia potest" - der Papst kann alles tun.

Natürlich bekennt sich das Kirchenrecht, wie es heute für die lateinische Kirche im Codex Iuris Canonici von 1983 vorliegt,⁷ nach wie vor zum Grundsatz, dass das Heil der Seelen die oberste Richtschnur sei,⁸ und von daher müsste es an sich erlaubt, ja geboten sein, die kirchlichen Canones nicht nach ihrem Buchstaben, sondern nach ihrem Sinn auszulegen, wie er nur im größeren Zusammenhang der theologischen Wissenschaft, und hier wiederum insbesondere der biblischen Exegese, ermittelt werden kann. Für derartige Ansätze gibt es aber in der kanonistischen Praxis - sei es der kirchlichen Verwaltungsorgane, sei es der kirchlichen Gerichte - kaum Verständnis.⁹ Und wo einmal ein solches in einer Unterinstanz aufblitzen sollte, sorgt der (heute grundsätzlich wieder verpflichtende) Rechtszug an die römische Sacra Romana Rota dafür, dass das Recht so ausgelegt wird, wie der Papst (oder seine Kurie) es wollen.

Und weil schon die formale Unabhängigkeit der kirchlichen Gerichte noch einen kleinen Rest an Unsicherheit in sich bergen könnte, hat die Glaubenskongregation unter ihrem damaligen Präfekten, dem Kardinal Josef Ratzinger, begonnen, ihre ursprüngliche - vorkonziliare - Rolle, nämlich jene der obersten Inquisition, wieder zu übernehmen und die wichtigsten Verfahren

von den Gerichten ab- und an sich zu ziehen. Als Benedikt XVI. garantiert der jetzige Papst Josef Ratzinger, dass von dieser Linie nicht abgewichen wird. Und so prallen theologische Argumente vor kirchlichen Rechtsinstanzen völlig ab; für Dogmatik oder gar Exegese sei man nicht zuständig, wird einem mit müdem Lächeln bedeutet. Und überdies - was man zu glauben und wie man die Bibel und die Tradition der Kirche auszulegen habe, bestimme ohnedies der Papst, und da gelte doch (wir kennen das schon) "papa omnia potest" ...¹⁰

3. DIE FRAGWÜRDIGKEIT DER EINWÄNDE GEGEN "PRIESTERLOSE" EUCHARISTIEFEIERN

Warum aber überhaupt die ganze Aufregung seitens der Amtskirche über "priesterlose" Eucharistiefiern? Wenn solche Eucharistiefiern einem pastoralen Bedürfnis entsprechen (und ohne ein solches Bedürfnis würden derartige Feiern nicht stattfinden), dann hat es keinen Sinn, "von oben" zu dekretieren, dass ein derartiges Bedürfnis nicht gegeben sei, indem man zwischen "subjektivem" und "objektivem" Bedürfnis unterscheidet und nur das letztere, von der Amtskirche definierte Bedürfnis für relevant ansieht. Man kann ja auch Hunger und Durst nicht dadurch stillen, dass man dem davon Geplagten erklärt, mehr an Speise und Trank benötige er nicht. Wenn solche Eucharistiefiern dogmatisch nicht anfechtbar sind, weil "weder die Reformationskirchen noch die katholische Kirche [...] ihren gegenwärtigen Erkenntnisstand im Bereich der Sakramente als etwas Abgeschlossenes betrachten [dürfen]"¹¹ und es schon zur Zeit des Zweiten Vatikanum zu einer "Neubesinnung in der katholischen Sakramententheologie"¹² gekommen ist; wenn sich die Teilnehmer an der "priesterlosen" Eucharistiefier damit zufriedengeben, dass auch ihre Feier die "Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums" darstellt, aber die Frage, ob es neben einer "ganzen" ("ursprünglichen und vollständigen") auch eine "halbe" Wirklichkeit oder verschiedene Formen ein und derselben Wirklichkeit geben könne, der philosophischen und theologischen Klärung überlassen: muss die Kirche nicht glücklich und dankbar

dafür sein, das der Geist in ihr neue Einsichten schafft, wie man den Zugang zur Eucharistie verbreitern und verhindern kann, dass die Gläubigen nicht - wie vor Pius X.¹³ - nur noch "alle heiligen Zeiten"¹⁴ zum "Altarsakrament" gehen (können), weil man ihnen die sonntägliche Eucharistiefeier in der Heimatpfarre verwehrt, regelmäßige "Sternfahrten" zur Zentralkirche eines Pfarrverbandes aber für die meisten eine Überforderung darstellen werden?

4. PRIESTERLOSE EUCHARISTIEFEIERN ALS BEDROHUNG KLERIKALER STRUKTUREN

Wenn gegen "priesterlose" Eucharistiefeiern von Seiten der "Amtskirche" mobil gemacht wird, wenn gegen sie die schwersten kirchenrechtlichen Geschütze aufgeföhren werden - solche Feiern stehen heute als *delicta graviora* auf der gleichen Stufe wie der Kindesmissbrauch durch Priester(!), so kann dies nur so erklärt werden, dass die Amtskirche einen Bedeutungsverlust fürchtet. Wenn der geistliche Amtsträger "Bedürfnisse" der Gemeinde nicht "befriedigt", wenn die ganze "Amtskirche" den in sie "vom Volk" gesetzten Erwartungen nicht entspricht, wenn alle "nach oben" vorgetragene Anregungen, Wünsche und Beschwerden "von oben" keine befriedigende Reaktion zeitigen, so hat die Gemeinde, hat das "Volk" nach Auffassung der "Amtskirche" keine Möglichkeit, etwas dagegen zu tun; bleibt es doch für die Spendung der Sakramente auf die "Amtskirche" und die von ihr eingesetzten "Amtsträger" angewiesen, wie gut oder schlecht diese auch immer sein mögen. Die "Verwaltung" der Sakramente ist also das entscheidende Druckmittel gegenüber dem "Volk". Und da die Feier der Eucharistie den Mittelpunkt des christlichen Lebens (oder zumindest die Form des christlichen Gottesdienstes) darstellt, ist die Gewährung oder Vorenthaltung der Eucharistiefeier das wichtigste Druckmittel. Wer Macht ausüben will, braucht Druckmittel; und wer Druckmittel einsetzt, will Macht ausüben.

5. PRIESTERLOSE EUCHARISTIEFEIERN ALS ANSTOSS ZU EINEM NEUEN AMTSVERSTÄNDNIS

Was aber, wenn das Druckmittel nicht mehr wirkt, weil das "Volk" für die Sakramente nicht mehr ausschließlich auf die "Amtsträger" angewiesen ist, wenn diese und die hinter ihnen stehende Amtskirche zwar vielleicht die "ordentlichen" Verwalter der Sakramente sind, die Gemeinde, das "Volk" daneben aber diese Sakramente "außerordentlicher" Weise auch selbst verwalten und ihren "Vollzug" immer und überall begehen kann, wo kein tauglicher "ordentlicher Spender" zu Hand ist? Die unumgängliche Folge wäre: das "Amt" in der Kirche würde, müsste wieder zu dem werden, was es biblisch ist, nämlich zum "Dienst". Und dazu genügt es nicht, sich *servus servorum Dei*¹⁵ zu nennen, dazu muss man *omnibus omnia*¹⁶ werden, immer das Wort Jesu vor Augen: Nur einer ist Euer Vater; ihr alle aber seid Brüder.¹⁷ Mit der Hierarchie als "heiliger Herrschaft" wäre es vorbei! Das "Dienstamt" und seine Amtsträger wären nicht mehr "über" sondern "in" der Gemeinde: kein unkontrolliertes, sondern ein von der Gemeinde kontrolliertes "Amt", kein der Gemeinde nicht verantwortlicher, sondern ein ihr verantwortlicher "Amtsträger"!

6. AMTSKIRCHLICHER ABWEHRKAMPF GEGEN "PRIESTERLOSE" EUCHARISTIEFEIERN

Es ist bedauerlich, aber menschlich verständlich, dass die Amtskirche an den überkommenen Strukturen festhalten will. Institutioneller Konservatismus zielt auf den Erhalt der Macht. Und wie sehr die Amtskirche um ihre Macht fürchtet, zeigt der Umstand, dass die Kirchenleitung seit dem Konzil einen immer reaktionäreren Kurs eingeschlagen hat. Es kann ja sein, dass einzelne Vertreter der Amtskirche zur - wengleich recht oberflächlichen - Rechtfertigung Zuflucht nehmen, die Kirche dürfe nicht dem "Volk" überlassen werden, weil nur die "geweihten" Amtsträger mit ihr an-

gemessen umgehen könnten. Bei dieser faktischen Gleichsetzung von Amt und Kirche (mit einer schließlichen Reduktion auf den Papst, in welchem die ganze Kirche "personifiziert" ist¹⁸) würde es nicht verwundern, wenn die Amtskirche gegenüber dem Volk zu einer Position gelangen sollte, für welche das (freilich damit größtenteils missbrauchte) Jesus-Zitat herhalten könnte: "Gebt das Heilige nicht den Hunden preis und werft die Perlen nicht den Säuen vor."¹⁹

Aber wenn sich das "Volk" (oder Einzelne aus ihm) unterfangen sollte(n), das Heilige der Eucharistie an sich zu reißen und sich an den Perlen der Messfeier zu vergreifen, so muss dem ein Riegel vorgeschoben werden. Und wenn man schon die Gläubigen nicht durch Verbote von vornherein abschrecken kann, so muss ihnen doch danach der Prozess gemacht werden. Um ein Exempel zu statuieren und klar zu machen, "dass so etwas nicht geht".

7. DER "KURZE" UND DER "LANGE" PROZESS

Natürlich gilt auch für den kirchlichen Prozess der alte Grundsatz "Wo kein Kläger, dort kein Richter". Da es sich hier um ein Offizialverfahren handelt, die kirchliche Obrigkeit von sich aus tätig wird, bedarf es keines weiteren "Klägers". Aber tätig werden kann die Obrigkeit nur, wenn sie vom "Delikt" erfährt. Dazu braucht es einen Informanten. Zum Glück sind an "priesterlosen" Eucharistiefeiern zumeist theologische gebildete Laien beteiligt, die damit ein Zeichen setzen wollen und - auch wenn das Ganze nicht in provokatorischer Absicht geschieht - daher auch nicht direkt auf Geheimhaltung aus sind. Und wenn es sich gar um bekannte AktivistInnen aus der "kirchenreformatorischen" Ecke handelt, sind die Medien ohnedies rasch zur Stelle.²⁰

Nun ist eine Strafe bekanntlich doppelt abschreckend, wenn sie "auf dem Fuße folgt". Bei einem Verfahren, das von der Glaubenskongregation in Rom geführt wird, steht das nicht zu erwarten. Selbst wenn die Mühlen des Vatikans unerbittlich mahlen mögen, so mahlen sie doch langsam.

a. Die diözesane Ebene

Hier fügt es sich gut, wenn an einer "priesterlosen" Eucharistiefeier ein Laie beteiligt war, der eine Funktion in der Ortskirche hat. Dann kann nämlich der Diözesanbischof sofort ein- ("durch"-) greifen, ohne auf den Ausgang des römischen Verfahrens warten zu müssen. Dazu wird der oder die "ÜbeltäterIn" in mehr oder weniger förmlicher Weise befragt, ob sie das betreffende Verhalten gesetzt (hier also: ob sie "priesterlos" Eucharistie gefeiert) hat. Da eine solche Anfrage nur mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann, ist sie rasch und klar zu beantworten. Darauf verfügt der Bischof die Enthebung aus der betreffenden (pfarrlichen oder überpfarrlichen) Funktion.²¹ Gegen diese Enthebung besteht ein Einspruchsrecht, was dem oder der "ÜbeltäterIn" zum ersten Mal Gelegenheit gibt, seine/ihre Sicht der Dinge darzulegen. (Die Enthebung ist bereits ohne Anhörung des oder der "ÜbeltäterIn" und damit unter Verletzung des Grundsatzes, dass dem oder der Beschuldigten vor Erlassung der Entscheidung Gehör zu geben ist, erfolgt.)

Da die Amtskirche "priesterlose" Eucharistiefeiern unter allen Umständen unterbinden will und sich auf deren Verbot beruft, kann der/die Beschuldigte zu seiner/ihrer Rechtfertigung noch so viele pastoraltheologische und/oder dogmatische Gründe anführen, es hilft ihm/ihr nichts: Gesetz ist Gesetz. Auch der Hinweis, dass das gesamte Kirchenrecht unter dem Vorbehalt *salus animarum suprema lex* steht,²² ändert nichts; denn was das Heil der Seelen erfordert, bestimmt (zuletzt) der Papst ... Der/die Beschuldigte kann auch nicht damit rechnen, dass der Bischof auf seine oder ihre Argumente eingeht. Vielmehr wird die Enthebung meist mit dem lapidaren Hinweis bestätigt, dass der Bischof keinen Grund sieht, von seiner Entscheidung abzugehen.²³ In einer Rechtsmittelbelehrung wird darauf verwiesen, dass gegen die Enthebung binnen 15 Tagen beim Heiligen Stuhl (d.h. bei Papst bzw. Kurie) Beschwerde erhoben werden kann.

b. Die römische Ebene

Nachdem die Amtskirche durch den Diözesanbischof ein rasches Zeichen der Missbilligung gesetzt hat und den oder die "ÜbeltäterIn" aus ihrer kirch-

lichen Funktion entfernt hat, kann auch das römische Verfahren seinen Lauf nehmen.

b/1 Ein Inquisitionsprozess und seine inhärenten Mängel

Es wird in Form des sog. Inquisitionsprozesses durchgeführt, bei dem man freilich nicht sofort nur an die kirchliche Inquisition und an Ketzer- oder Hexenverbrennungen denken muss, weil er auch im staatlichen Verfahren bis zum Ende des 18. ja bis ins 19. Jahrhundert hinein üblich war, dort allerdings dann als mit den sich allmählichen durchsetzenden Menschenrechten unvereinbar aufgegeben wurde. Er ist dadurch gekennzeichnet, dass sich nicht zwei grundsätzlich gleichberechtigte "Parteien" - der Ankläger und der Beschuldigte - vor einem "neutralen" Gericht gegenüberstehen, sondern dass das Gericht selbst die Untersuchung vornimmt. Das Verfahren ist geheim; er oder sie erfährt von dessen Einleitung nur indirekt, und zwar durch eine Vorladung zur Vernehmung vor das Diözesangericht. Eine förmliche Verständigung von der Einleitung des Verfahrens erfolgt nicht; auch keine Angabe, vor welcher kirchlichen Verwaltungsbehörde oder welchem kirchlichen Gericht das Verfahren eingeleitet wurde, auf welchen Sachverhalt sich die Einleitung des Verfahrens bezieht, welcher Tatbestand durch diesen Sachverhalt verwirklicht sein könnte, auf welche rechtlichen Bestimmungen sich die Einleitung des Verfahrens in formeller und materieller Hinsicht stützt und welche Personen im Verfahren in welcher Funktion (insbesondere als Ankläger, Untersuchungsrichter und erkennendes Gericht) tätig sind. Da das Verfahren schriftlich und geheim ist, lässt es alle heute als selbstverständlich geltenden Garantien für ein faires Verfahren vermissen. Allein der Umstand, dass es vor dem erkennenden Gericht nicht unmittelbar und mündlich durchgeführt wird und an die Stelle der freien Beweiswürdigung bestimmte Beweisregeln treten, steht mit modernen Prozessgrundsätzen in krassm Widerspruch. Und dass der Beschuldigte wie ein Zeuge unter Eid gestellt und verpflichtet wird, die Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, widerspricht dem elementaren Grundsatz, dass ein Beschuldigter nicht gezwungen werden darf, sich selbst zu belasten, und berechtigt ist, die Aussage auch ganz zu ver-

weigern oder ihr die für ihn günstigste Form zu geben.

b/2 Vernehmung des/r Beschuldigten

Wer sich unter diesen Umständen überhaupt bereitfindet, am Verfahren mitzuwirken, aber vorweg die Frage stellt, ob er sich im gesamten Verfahren - also auch schon bei der Vernehmung - rechtsfreundlich (d.h. durch einen Anwalt) vertreten lassen könne, der wird dahingehend beschieden, dass so etwas nicht vorgesehen sei. Damit erübrigt sich die Frage, ob für die rechtsfreundliche Vertretung jede/r staatlich zugelassene Anwalt/Anwältin oder nur ein/e solche/r, der/die vor einem (oder gerade vor diesem) kirchlichen Gericht zugelassen ist, in Betracht kommt, oder ob man sich überhaupt von jedem Mitchristen seines Vertrauens vertreten lassen könnte. Immerhin wird aber die Mitnahme einer Vertrauensperson zugestanden, mit der Auflage, dass diese nur zuhören, nicht aber mitsprechen dürfte.

Am Anfang der Vernehmung werden dann die Personalien, aber auch bestimmte Angaben über die Stellung des/der Befragten zu und in der Kirche, aufgenommen. Die Vernehmung zur Sache wird dann mit der Frage eingeleitet: "Sie wissen ohnedies, warum Sie da sind?" Es empfiehlt sich, auf diese dreiste Frage mit "nein" zu antworten. Damit zwingt man die Amtskirche in der Person des Vernehmenden, zumindest den allgemeinen Grund der Vorladung und damit des Verfahrens anzugeben: "Na, Sie wissen schon, wegen dieser Eucharistiefeiern ..."

In der Folge wird der inkriminierte Sachverhalt detailliert durchgegangen und festgehalten. Manche Fragen entbehren nicht einer gewissen Komik: "Haben Sie das Hochgebet frei formuliert oder eine bestimmte kirchlich approbierte Version verwendet?" Erster Reflex: Welche Antwort ist nachteiliger? Wirkt die Verwendung eines approbierten Hochgebets mildernd (Respekt vor den kirchlichen Texten) oder erschwerend ("Nachäffung" der Messe bis ins Detail)? Es geht freilich nur um die Fakten. Wie sie zu bewerten sind, soll nicht diskutiert werden. Das gilt auch für die Schlussfrage: "Haben Sie noch irgendetwas dazu zu sagen?" Hier will

der Vernehmende keine Rechtfertigung hören, sondern nur eine Bestätigung, Ergänzung oder Korrektur des bereits Festgehaltenen.

b/3 Verweigerung der Protokollabschrift

Zuletzt dann die Aufforderung: "Bitte, unterschreiben Sie!" Da man mit der Unterschrift möglicherweise bereits den Kopf in die Schlinge steckt, möchte man doch zumindest später wissen, was man unterschrieben hat. Daher die legitime (Gegen-)Frage: "Kann ich dann auch eine Abschrift des Protokolls haben?" Und dann der Knalleffekt: "Das ist nicht vorgesehen!" Wenn man das nicht akzeptieren will, beißt man auf Granit. Und muss sich noch sagen lassen: "Ihre Vertrauensperson hat ohnedies alles mitgeschrieben." Als ob das ein Ersatz für eine Protokollabschrift sein könnte

...!²⁴ (Die Verweigerung der Aushändigung einer Protokollabschrift ist aber nur Teil der ganz allgemeinen Verweigerung der Akteneinsicht.)

8. NICHTTEILNAHME AM VERFAHREN UND IGNORIERUNG SEINER ERGEBNISSE ALS (DERZEIT EINZIGE) WIRKSAME FORM DES WIDERSTANDES

Spätestens zu diesem Zeitpunkt wird einem klar, dass man am Verfahren nicht weiter mitmachen und allen anderen empfehlen sollte, es auch nicht zu tun. Niemand ist verpflichtet, sich einem Verfahren zu unterziehen, das den menschenrechtlich geforderten Mindeststandards nicht entspricht; und niemand ist verpflichtet, eine in einem solchen

wie es nicht einmal das Erste Vatikanum getan hat.

⁴ Unitatis redintegratio, AAS 57 (1965), S. 90 ff., Art. 22.
⁵ Wenn der Text demgegenüber zum Ausdruck zu bringen versucht, dass die protestantische Abendmahlfeier nach katholischer Auffassung nicht Nichts, aber auch nicht Alles ist, so zeigt sich schon bei Johannes Feiner, Kommentar zum Dekret über den Ökumenismus, in: Das Zweite Vatikanische Konzil, Bd. 2, Freiburg-Basel-Wien 1967, S. 118 f., die Schwierigkeit, dieses Dritte zwischen "Nichts" und "Alles" greifbar zu machen. Dem Text wird am ehesten eine Interpretation gerecht, die Christus bei der protestantischen Abendmahlfeier zwar nicht in der gleichen Art (keine "Transsubstantiation" und keine "Realpräsenz" mangels Wandlungspriester), aber mit der gleichen Wirkung gegenwärtig sein lässt. ("Damit ist aber nicht bestritten, dass auch in der protestantischen Abendmahl feiernden Gemeinde Christus gegenwärtig wird. [...] Auch der Katholik darf also die protestantische Abendmahlfeier nicht als ein bloßes unwirksames Zeichen betrachten." Feiner, ebd., S. 118.) Da es beim Sakrament aber ausschließlich auf die Wirkung beim "Empfänger" ankommt, wird die Frage nach der Art der spezifischen eucharistischen Gegenwart Christi im protestantischen Abendmahl im Vergleich zur Art dieser Gegenwart in der katholischen Eucharistiefeyer zu einer rein akademischen.

⁶ Vgl. Josef Freitag, Jurisdiktionsprimat, in: Walter Kasper (Hg.), Lexikon für Theologie und Kirche, 3. Aufl., Bd. 5, Freiburg-Basel-Rom-Wien 1996, Sp. 1103 f.

Verfahren ergehende Entscheidung zu akzeptieren.²⁵ Eine solche Verweigerung ist die einzig mögliche Form, der amtskirchlichen Willkür, wie sie in dem jedem Anspruch der Rechtsstaatlichkeit spottenden Inquisitions-Verfahren vor der Glaubenskongregation geradezu institutionalisiert erscheint, mit Würde entgegenzutreten.

Und wenn Rom versucht, noch weiter an der Spirale von Druck und Einschüchterung zu drehen? Schon Thomas von Aquin hat die Auffassung vertreten, dass ungerechte Kirchenstrafen nicht im Gewissen verbinden.²⁶ Und das *bracchium saeculare*, die zwangsweise Durchsetzung der Kirchenstrafen durch den Staat, steht der Amtskirche heute gottlob nicht mehr zur Verfügung.²⁷

⁷ Vgl. Karl-Theodor Geringer, Codex Iuris Canonici, in: Kasper (Hg.) Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 2, 1994, Sp. 1243 ff.

⁸ Freilich wird dieser Grundsatz erst im allerletzten Canon und sehr beiläufig in Zusammenhang mit der Versetzung von Pfarrern behandelt: "In causis translationis applicentur praescripta canonicis 1747, servata aequitate canonica et prae oculis habita salute animarum, quae in Ecclesia suprema semper lex esse debet."

⁹ In der Regel geht man dort nach der auch staatlicher Rechtsanwendung nicht fremden "dreifaltigen" Maxime vor: "Das war schon immer so" - "Das haben wir nie so gemacht" - und "Da könnt' ein jeder kommen". Nur ganz selten fühlt man auch in der Amtskirche ein "menschliches Rühren", so, als der Wiener Erzbischof Kardinal Schönborn unlängst einem neugewählten Mitglied eines Pfarrgemeinderates, der in einer eingetragenen homosexuellen Partnerschaft lebt, "beeindruckt von dessen großem religiösen Ernst", die Ausübung seines Amtes sozusagen prae-ter legem gestattete. Vgl. kathnet vom 30. März 2012. Vgl. auch Der Standard vom 30. März 2012.

¹⁰ Dass der Papst nicht nur die oberste Rechts-, sondern auch einzig verbindliche Glaubensquelle sei, hat schon Pius IX. auf dem Ersten Vatikanum für sich in Anspruch genommen, als er auf die Einwände, Summepiskopat und päpstliche Infallibilität fanden in der kirchlichen Tradition keine Stütze, antwortete: "Ich bin die Tradition!"

¹¹ Feiner, Kommentar zum Dekret über den Ökumenismus, S. 118 f.

¹² Ebd., S. 119.

Eucharistie ohne Priester

ANREGUNG ZU EINER THEOLOGISCHEN, PRAKTISCHEN UND PSYCHOLOGISCHEN GESAMTSCHAU

Ausgangspunkt ist der nicht befriedigende Tatbestand, dass, wenn darüber gesprochen oder geschrieben wird, in der Regel nur die Zitierung oder Andeutung von Mt 18,20 stattfindet (Wenn zwei oder drei in meinem Namen ...), und zwar als Rechtfertigung einer solchen Veranstaltung durch das Neue Testament. Aber: Für eine Eucharistiefeyer an sich ist das Versammeltsein im Namen Jesu nicht ausreichend, weder in einer Messe mit Priestern noch in einer christlichen Gemeinde ohne Priester.¹ Auch das Brotbrechen und das Becherreichen genügen nicht für eine röm.-kath. Eucharistiefeyer. Unabdingbare Voraussetzung ist die Wandlung von Brot und Wein in Leib und Blut Jesu.

Wie kommt diese Wandlung zustande? Durch das Beten bzw. Sprechen der Epiklese, das ist die Bitte an Gott bzw. an den Heiligen Geist um Durchführung dieser Wandlung.

Wer spricht diese Bitte? In der kirchlichen Messe der Priester. In der Gemeinde ohne Priester der Vorsteher oder die gesamte Gemeinde.

Woher kommt bzw. wer gibt diese Erlaubnis zur Bitte? Die wichtige Beantwortung dieser Frage lautet: Bei dem Priester ist es seine Weihe.

Und bei dem ungeweihten Vorsteher bzw. bei der Gemeinde? Hier ist es die Zusage Jesu gemäß Mt 18,19: Alles, was zwei von euch auf Erden gemeinsam erbitten, werden sie von meinem Vater im Himmel erhalten. Jesus spricht dabei von keiner Voraussetzung, weder von irgendeiner Weihe noch von einer Geschlechtsbezogenheit.

Warum soll sich diese Zusage Jesu daher nicht auch auf die Bitte ungeweihter Christen um die Epiklese anwenden lassen? Mit Bezugnahme auf diese Zusage erhält auch eine Eucharistiefeyer ohne

¹³ Vgl. Andreas Heinz, Kommunionempfang. I. Geschichte, in: Kasper (Hrg.), Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 6, 1997, Sp. 219 f., auf Sp. 220.

¹⁴ Eine diesbezügliche "Verpflichtung" hat sich ohnedies immer auf den einmaligen Empfang zur österlichen Zeit beschränkt.

¹⁵ "Diener der Diener Gottes", heute ein Teil der päpstlichen Titulatur.

¹⁶ "Allen bin ich alles geworden, um auf jeden Fall einige zu retten." 1 Kor 9,22.

¹⁷ Vgl. Mt. 23, 8-9.

¹⁸ Pius XII., Ansprache an das Tribunal der Sacra Romana Rota vom 1. Oktober 1942, spricht von "la Chiesa con la sua autorità, ricevuta dal divin Fondatore e supremamente impersonata nel Romano Pontefice." Vgl. auch <http://www.kath.de/kurs/vatikan/papst.php>: "Der Papst verkörpert in der Position eines absoluten Monarchen die drei Gewalten der Legislative, Exekutive und der Rechtsprechung in seiner Person."

¹⁹ Mt. 7,6.

²⁰ So kam es auch, dass Martha Heizer, Religionspädagogin, pensionierte Lektorin an der Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck und stv. Vorsitzende der reformorientierten Plattform "Wir sind Kirche", die mit ihrem Mann und einigen wenigen weiteren Mitchristen von Zeit zu Zeit "priesterlos" Eucharistie feierte, zusammen mit ihren "MitäterInnen" in die Schusslinie der Amtskirche geriet. Vgl. ihre knappe Zusammenstellung der wichtigsten Fakten auf der Startseite der Zeitung der Plattform, Ausgabe Nr. 72, Dezember 2011 unter dem Titel "Eucharistie in Hauskirchen". Der Fall Martha Heizer u.a. gab den Anstoß zum vorliegenden Beitrag.

²¹ Martha Heizer wurde mit Dekret des Innsbrucker Diözesanbischofs vom 18. Oktober 2011 aus der diözesanen Frauenkommission abberufen.

²² Vgl. oben, Anm. 8.

²³ "Keines der von Ihnen in der Begründung Ihres Einspruchs vom 20.10.2011 vorgebrachten Argumente erlaubt es, den Sie betreffenden Sachverhalt einer im Vergleich zum Dekret vom 17. Oktober 2011 (Reg. II/1-2011-504) abweichenden kirchlichen Bewertung zuzuführen und die in diesem Dekret getroffenen Anordnungen auch nur teilweise rückgängig zu machen."

²⁴ Martha Heizer hat mit Schreiben an den Innsbrucker Diözesanbischof vom 15. März 2012 nochmals versucht, das Protokoll ihrer Prozessvernehmung zu erhalten, wurde aber abschlägig beschieden.

²⁵ Mit dem gleichen Argument hat Martha Heizer darauf verzichtet, gegen ihre Abberufung durch den Diözesanbischof Beschwerde beim Heiligen Stuhl einzulegen: "Eine solche Beschwerde hätte nur Sinn, wenn sie in einem rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechenden Verfahren behandelt werden würde. Dazu gehört nach den heutigen Standards das jedermann zustehende Recht, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht. (Art. 6 Abs. 1 EMRK.) Dass bei einem solchen Verfahren die üblichen rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätze, von der Unmittelbarkeit des erkennenden Gerichts über das beiderseitige Gehör bis zur Waffengleichheit zwischen den Parteien einschließlich voller Akteneinsicht und des Rechts, selbst Zeugen und Sachverständige zu benennen und die Zeugen und Sachverständigen der anderen Seite ins Kreuzverhör zu nehmen (um nur die wichtigsten zu nennen), beobachtet werden müssten, ist selbstverständlich. Sie wissen so gut wie ich, dass das kirchliche Verfahren von diesen Erfordernissen meilenweit entfernt ist. Dagegen kann man auch nicht einwenden, dass die Kirche nicht Partei der Europäischen Menschenrechtskonvention ist, denn diese bringt in den genannten Punkten nur allgemeine Standards zum Ausdruck, die von jeder Institution, welche den Anspruch erhebt, auf dem Boden der Rechtsstaatlichkeit (oder, wenn der Begriffsteil 'staatlich' stört, auf dem Boden der 'rule of law') zu stehen, garantiert werden müssen. Es ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, dass niemand verpflichtet ist, einen Rechtsweg zu beschreiten, falls das sinnlos ist, weil ein faires Verfahren nicht gesichert wäre. Dass ich gegen Ihr Schreiben (bzw. Ihr Dekret) keine Beschwerde beim Apostolischen Stuhl erheben werde, ist daher nicht als Rechtsverzicht meinerseits anzusehen."

²⁶ Das wurde von Francisco de Vitoria, dem Gründer der Schule von Salamanca der spanischen Moraltheologen, der die Scholastik des Thomas von Aquin für die Neuzeit fruchtbar machte, zum allgemeinen Satz erweitert, dass ungerechte Gesetze nicht verbinden - nicht einmal die des Papstes. De poestate papae 18. Vgl. Heribert Franz Köck, Der Beitrag der Schule von Salamanca zur Entwicklung der Lehre von den Grundrechten, Berlin 1987, S. 51.

²⁷ Ein letztes Relikt in Österreich ist die Eintreibung der Kirchensteuer mittels des staatlichen Rechtswegs; aber auch diese Regelung steht schon unter Beschuss.

Priester ihre volle Gültigkeit, deswegen ist Mt 18,19 zwingend zu zitieren, seine Kenntnis zu verbreiten.

Und nun zu den Folgerungen in der Praxis: Eucharistie ohne Priester ist kein Versuch, die Kirche zu spalten, wie es gerne unterstellt wird, daher sollen weitest möglich die kirchlichen Vorschriften eingehalten werden; nur dann, wenn dies nicht möglich ist, soll auf das Neue Testament zurückgegriffen werden.

Das soll nun bezüglich der einzelnen Faktoren betrachtet werden:

Der Umfang des Personenkreises:

Wenn Jesus von "zwei von euch" spricht, werden es wahrscheinlich mehr als zwei Personen sein², welche die Feier abhalten. Mt 18,15-20 spricht von "Gemeinde", das sollte die Richtschnur sein. Es gibt aber kein Verbot für kleinere Einheiten und Großveranstaltungen wird es kaum ohne Priester geben.

Der Ort der Veranstaltung (falls keine Kirche zur Verfügung steht): CIC Can 932§1 verlangt einen "heiligen" Ort. Dem steht jedoch der Bericht von Mk 14,14 und Lk 22,10 und 11 gegenüber, wonach bezüglich der Abendmahlfeier Jesu nur von einem Haus und einem Raum die Rede ist, ob diese geziemend waren, wie es der CIC³ verlangt, darüber wird nicht berichtet.

Der Tisch für die Speisen: Diesbezüglich verlangt selbst CIC, Can 932 §2 nur ein Altartuch und ein Korporale (d.i. eine Unterlage für Brot und Wein).

Was das Brot betrifft, war es wahrscheinlich Mazzot, ein ungesäuertes Brot aus Weizenmehl, welches Jesus beim Abendmahl reichte. CIC, Can. 924 §1 verlangt Brot aus reinem Weizenmehl, "ungesäuert" wird nicht erwähnt, auch ein hostienähnliches Rundsein wird nicht verlangt. Es möge stets nur die für eine Veranstaltung erforderliche Menge an Brot hergerichtet werden, um sich die sehr strengen Aufbewahrungsbestimmungen für unverbrauchtes gewandeltes Brot gemäß CIC §934-939 zu ersparen.

Von der damaligen Art des Weines wird im Neuen Testament nichts berich-

tet, der CIC verlangt nur naturreinen Wein.

Anzustreben ist, dass die Abhaltung dieser Form der Feier im Einvernehmen mit dem zuständigen Bischof erfolgt, nur wenn dieser partout dazu nicht bereit ist, muss es auch ohne dessen Zustimmung vor sich gehen. Im letzten Falle ist natürlich mit allen möglichen Maßnahmen der Kirche zu rechnen, bis zur Exkommunikation. Von der Kirche beruflich Abhängige müssen sich dessen besonders bewusst sein, aber allen wird dabei sicher viel Mut und Kraft abverlangt, das sei nicht verschwiegen.

Aber, dass dies zu Unrecht geschähe, dazu seien zwei Sätze zitiert, entnommen dem Artikel von Univ.-Prof. Dr. Nikolasch mit dem Titel: Katholische Eucharistiefiern auch ohne Priester (enthalten in der Zeitschrift "Wir sind Kirche" Nr. 73, März 2012):

- Das Fehlen eines ordinierten Priesters bedeutet nicht, "dass die Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums in der Feier des Heiligen Mahles nicht gegeben wäre."
- Denn "entscheidend" sei nicht "der Vorsteher, der im Namen der Gemeinde handelt und spricht", sondern die zum Gedächtnis des Herrn versammelte Gemeinde.

Das ist doch wirklich überzeugend.

Neben allen bisherigen Feststellungen hat die Zitierung von Mt 18,19 auch einen psychologischen Zweck: Ein gläubiger Christ ist in Ausnahmesituationen z.B. zu einer Nottaufe bereit (ja sogar verpflichtet), auch Not-Krankensalbungen sind für ihn denkbar, aber eine Not-Eucharistie wagt er (noch) nicht, im Gegenteil, vor einem solchen, von ihm selbst durchzuführenden Wandlungsvorgang hat er eher eine Scheu. Jedoch mit dem Hinweis auf Mt 18,19 kann ihm diese Scheu genommen werden, denn dieser Vers gibt ihm die Information darüber, dass er sich bei seiner Bitte an Gott bzw. an den Heiligen Geist, Brot und Wein in Leib und Blut Jesu zu (ver)wandeln, auf Jesus berufen kann (und somit eigentlich auch vor negativen Maßnahmen der kirchlichen Obrigkeit geschützt sein müsste).

Zum Schluss noch eine persönliche Bemerkung: Wem diese Auslegung der Eucharistie ohne Priester zu fortschrittlich erscheint, der nehme mit mir Kontakt auf, und zwar in einem etwas abgeändertem Sinne von Joh 18,23: Wenn es nicht richtig ist, was ich geschrieben habe, weise den Fehler nach, war es aber recht, dann lasse es mich auch wissen. Diese Bitte ergeht auch an Theologen vom Fach.

ALFRED HAAS
5431 KUCHL-KELLAU,
GAISMEIERSTRASSE 170A
TEL. + FAX. 06244-20592

¹ In der Enzyklika Papst Pauls VI. *Mysterium fidei*, vom 3.9.1965 (als ausdrückliche Lehrzusammenfassung des Konzils von Trient) wird das "bin ich mitten unter ihnen" in fünf sich steigernden Stufen als verwirklicht dargestellt:

- bei der Versammlung zum Gebet
- bei der Verkündigung des Wortes
- wenn der Priester eine liturgische Feier leitet
- in höherer Weise, wenn die Kirche Sakramente spendet
- in der Eucharistie, "hier wirklich und wesentlich, denn sie enthält Jesus", d.h. durch die Wandlung ist Jesus nicht nur symbolisch (wie in den Stufen 1-4) unter uns, sondern das Gegenwärtigsein Jesu in Brot und Wein wird wahrhaft, wirklich und substanzial (Definition des Konzils von Trient), das ist seine Realpräsenz.

Wer an der Eucharistiefier nicht nur teilnimmt, sondern zusätzlich noch zur Kommunion geht, hat mit der verwandelten Hostie sogar Jesus in sich!

Diese Fußnote, aufmerksam gelesen, zeigt auf den Unterschied zwischen "unter uns Sein" und "enthalten Sein". Bezüglich des Enthaltenseins genügt eben Mt 18,20 nicht, dieses ist nur auf Grund der Zusage Jesu gemäß 18,19 über die von der Gemeinde erbetenen Epiklese möglich.

² Die deutsche Theologin Ranke-Heinemann erwähnt in einem ihrer Bücher, deren Titel insbesondere für die röm.-kath. Kirche nicht sehr schmeichelhaft sind, dass nach jüdischem Gesetz an einem Passah-Mahl, dem Anlass für Jesu Abendmahl, mindestens 10 Personen teilnehmen mussten.

³ CIC - Codex Iuris Canonici, das röm.-kath. Gesetzbuch, Fassung 1983